



## Teil 2: Grundrechtsschutz durch Verfassungsbeschwerde

### § 5 Das BVerfG als Hüter der Grundrechte

#### I. BVerfG und BVerfGG

- Grundrechtsschutz durch Verfassungsbeschwerde ist eine der bedeutsamsten Neuerungen, die durch das Grundgesetz in die Verfassungsordnung eingeführt worden sind.
- Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG; §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG
- 96 % aller Verfahren sind Verfassungsbeschwerden (ca. 6.000 pro Jahr bei einer Erfolgsquote von um 2 %)



- Grundrechtsprüfungen finden daneben aber auch in den beiden bereits bekannten Verfahren der abstrakten und der konkreten Normkontrolle statt
  - Zulässigkeitsprüfung wie im Grundkurs I behandelt
  - Begründetheitsprüfung: Ab Unterpunkt „Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes“: Prüfung des Vorliegens einer etwaigen Grundrechtsverletzung ab Prüfungspunkt „Schutzbereich“ (die formelle Verfassungsmäßigkeit ist dann im Rahmen der Eingriffsrechtfertigung nicht noch einmal anzusprechen, da sie in diesen Konstellationen ja bereits zuvor unter dem Punkt „Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes“ geprüft worden ist).



- Hinsichtlich der Besetzung, der Bedeutung und des Verfahrensrechts des BVerfG ist auf die Ausführungen im Grundkurs I sowie auf die dort in der Literaturliste angegebenen Lehrbücher zu verweisen.



## II. Besonderheiten des Verfassungsbeschwerdeverfahrens

- Ergänzt Art. 19 Abs. 4 GG, ist von ihm aber nicht erfasst.
- Für den Zweck der Entlastung des BVerfG ist in §§ 93a ff. BVerfGG das sog. Annahmeverfahren durch eine der je drei Kammern eingeführt worden. Hier ist zu fragen:
  - Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung?
  - Zur Durchsetzung der Grundrechte angezeigt, insbesondere bei drohendem besonders schweren Nachteil?
  - In Klausuren ist auf das Annahmeverfahren regelmäßig nicht einzugehen.